

Jahresbericht der Hilfen zur Erziehung 2025

Nach Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)



Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Gesamtentwicklung	7
3. Entwicklung der Maßnahmen nach dem SGB VIII	8
3.1 Kindeswohlgefährdungen	8
3.2 Exkurs: Anstieg der Gefährdungsmeldungen und Beschreibung des Ablaufs	9
3.2.1 Was ist eine Gefährdungsmeldung?	9
3.2.2 Was passiert unmittelbar nach dem Eingang einer Gefährdungsmeldung?	10
3.2.3 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	10
3.2.4 Was passiert im Nachgang einer Gefährdungsmeldung?	11
3.2.5 Fallbeispiel 1: Kindeswohlgefährdung festgestellt	11
3.2.6 Fallbeispiel 2: Keine Kindeswohlgefährdung – Unterstützungsbedarf festgestellt	12
3.3 Inobhutnahmen	13
3.3.1 Entwicklung der Kosten und der Fallzahlen	13
3.3.2 Erläuterung	14
3.4 Ambulante Maßnahmen	15
3.4.1 Entwicklung der Kosten und der Fallzahlen	15
3.4.2 Erläuterung	15
3.5 Teilstationäre Maßnahmen	16
3.5.1 Entwicklung der Kosten und der Fallzahlen	16
3.5.2 Erläuterung	16
3.6 Vollstationäre Maßnahmen	17
3.6.1 Entwicklung der Kosten und der Fallzahlen	17
3.6.2 Erläuterung	17
4. Entwicklung umA	19
5. Erträge	20
6. Fazit	21
Informative Quellen zur Thematik	22
Impressum	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfedichte	7
Abbildung 2: Gesamtentwicklung	7
Abbildung 3: Verteilung nach Inhalt der Meldung 2023-2025	9
Abbildung 4: ION Ø Fallzahlen	13
Abbildung 5: ION absolute Fallzahlen	14
Abbildung 6: ambulante Maßnahmen	15
Abbildung 7: teilstationäre Maßnahmen	16
Abbildung 8: vollstationäre Maßnahmen.....	17
Abbildung 9: Entwicklung umA	19
Abbildung 10: Gesamterträge.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen nach dem SGB VIII	6
Tabelle 2: Meldungen §8a SGB VIII 2023-2025	8
Tabelle 3: Maßnahmen gem. §35a SGB VIII - ambulant	15
Tabelle 4: Maßnahmen gem. §35a SGB VIII - teilstationär	16
Tabelle 5: Maßnahmen gem. §35a SGB VIII - vollstationär	17
Tabelle 6: Maßnahmen gem. §33 SGB VIII - Vollzeitpflege	17

Abkürzungsverzeichnis

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

FLS - Fachleistungsstunde

ION – Inobhutnahme gem. §42 SGB VIII

KJSG - Kinder- und Jugendstärkungsgesetztes

KWG - Kindeswohlgefährdung

SGB VIII – Achtes Buch Sozialgesetzbuch

umA – unbegleitete ausländische Minderjährige

(vorher unbegleitete minderjährige Ausländer)

1. Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe umfasst die Beschreibung der Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII im Jahresverlauf 2023 bis 2025.

Hinter diesen Maßnahmen verbirgt sich ein breites Spektrum sozialpädagogischer Hilfen, die auf den Einzelfall abgestimmt sind. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

Die Gesetzesgrundlage zu diesen Maßnahmen findet sich im SGB VIII. Eine Zuordnung der Paragraphen des SGB VIII kann wie folgt getroffen werden:

Tabelle 1: Maßnahmen nach dem SGB VIII

Maßnahmen nach dem SGB VIII		
ambulant	teilstationär	stationär
§27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit §30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer §31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe §35 SGB VIII intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer- oder drohender seelischer Behinderung (ambulant) §41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige (ambulant)	§32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe §35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer- oder drohender seelischer Behinderung (teilstationär)	§19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder §33 SGB VIII Vollzeitpflege §34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform §35 SGB VIII intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer- oder drohender seelischer Behinderung (stationär) §41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige (stationär)

Quelle: eigene Darstellung

Darüber hinaus werden die absoluten Fallzahlen der Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. §8a SGB VIII und sowohl die absoluten als auch die durchschnittlichen Fallzahlen der (vorläufigen-) Inobhutnahmen gem. §42 bzw. 42a SGB VIII dargestellt.

Im weiteren Berichtsverlauf werden meist die sogenannten „durchschnittlichen“ Fallzahlen verwendet. Diese entsprechen nicht den tatsächlichen Fallzahlen und bringen die Laufzeit der einzelnen Hilfen zum Ausdruck. Läuft eine Maßnahme vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres, so zählt die Hilfe mit dem Wert 1. Würde die Hilfe nur vom 01.01. bis zum 30.06. laufen, so würde diese nur mit dem Wert 0,5 zählen. Die im Berichtsjahr beendeten Maßnahmen werden somit anteilig auf das Jahr berechnet.

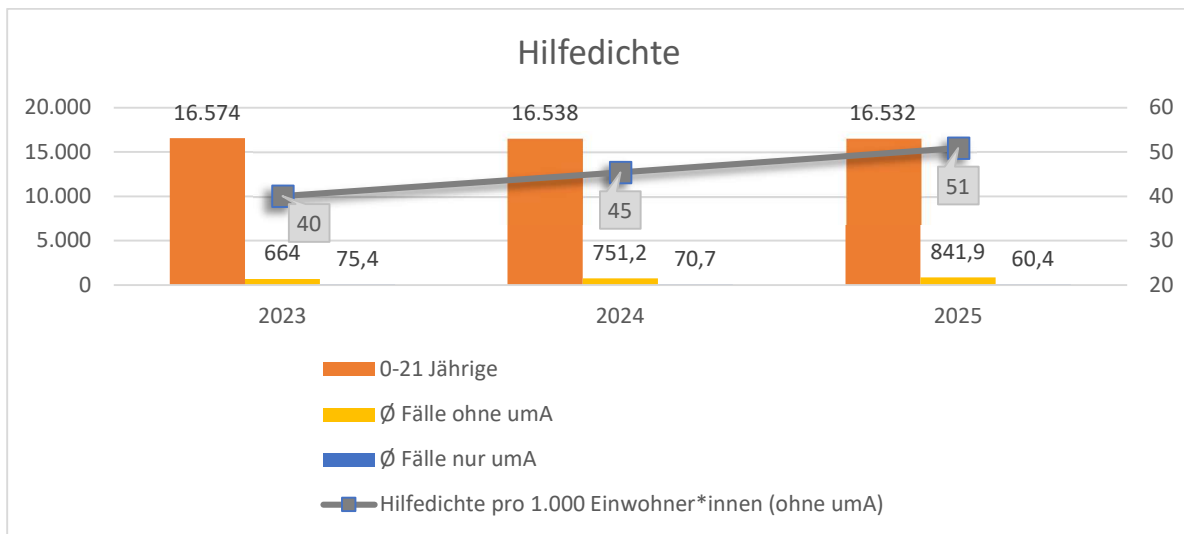
Da Hilfen zur Erziehung unterjährig starten und enden können, sind die durchschnittlichen Fallzahlen aussagekräftiger als absolute Fallzahlen. Bei kurzfristigen Maßnahmen wie Inobhutnahmen und Kindeswohlgefährdungsmeldungen hingegen haben die absoluten Fallzahlen eine höhere Aussagekraft.

2. Gesamtentwicklung

Im Jahr 2025 waren insgesamt 66.028 Einwohner in Rüsselsheim am Main gemeldet. Hiervon waren 16.532 Personen mit Hauptwohnsitz in Rüsselsheim am Main im Alter zwischen 0-21 Jahre. Mit einem Anteil dieser Personengruppe von über 20% ist Rüsselsheim am Main eine junge Stadt.

Die folgende Darstellung zeigt die Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen bis 21 Jahre sowie die durchschnittlichen Fallzahlen im Verlauf von 2022 bis 2025. Die hier ebenfalls visualisierte Hilfedichte setzt sich aus der Summe der Hilfen zur Erziehung (§§19, 27 bis 41 SGB VIII) und der Gesamtbevölkerung der 0-21 Jährigen zusammen und wird zugunsten der Vergleichbarkeit pro 1.000 Einwohner dargestellt.

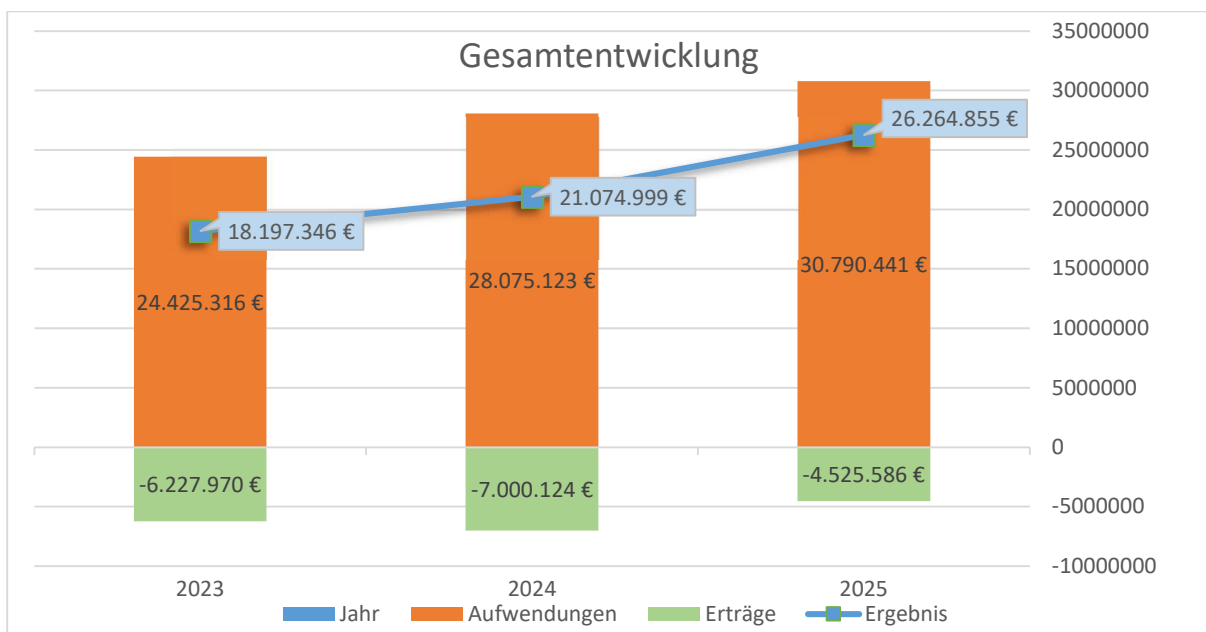
Abbildung 1: Hilfedichte



Quelle: eigene Darstellung

Ergänzend hierzu folgt die Darstellung der Entwicklung von Aufwendungen, Erträgen und dem Gesamtergebnis der Jahre 2022-2025.

Abbildung 2: Gesamtentwicklung



Quelle: eigene Darstellung

Der dargestellte Anstieg der Hilfedichte ist insbesondere auf die Zunahme ambulanter Hilfen zurückzuführen. Gleichzeitig spiegelt er jedoch auch einen allgemeinen Zuwachs in der Inanspruchnahme von Leistungen wie etwa schulischer Teilhabeassistenzen gemäß §35a SGB VIII in der Zielgruppe wider.

3. Entwicklung der Maßnahmen nach dem SGB VIII

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung genauer betrachtet und in den Kategorien Kindeswohlgefährdung (inkl. des diesjährigen Schwerpunktes), Inobhutnahme, ambulante, teilstationäre sowie stationäre Hilfen und Erträge dargestellt. Der jeweiligen Definition folgt die Darstellung der Entwicklung und eine entsprechende Erklärung/Einordnung.

3.1 Kindeswohlgefährdungen

Das Jugendamt hat durch den in § 6 Abs. 2 GG formulierten Auftrag die Verpflichtung über die Einhaltung der Elternpflicht zu wachen. Wird eine Kindeswohlgefährdung bekannt, hat das Jugendamt den gesetzlichen Auftrag solche Gefährdungen abzuwenden. Zur Abwendung von Gefahren sind Eltern und Kindern geeignete Hilfen anzubieten. Werden Hilfen zur Gefahrenabwehr nicht von den Eltern angenommen, hat das Jugendamt zum Schutze der Kinder und Jugendlichen einzugreifen.

Auch im Jahr 2025 ist ein weiterer Anstieg der Meldungen ohne umA um 23% zu verzeichnen. Gleichzeitig sind die Meldungen aufgrund unbegleiteter Einreise auf konstant niedrigem Niveau. Gegenüber des eher systematischen Ablaufs und der Möglichkeit einer Umverteilung bei umA, binden die übrigen Meldungen zwecks Überprüfung teils erhebliche zeitliche und fachliche Ressourcen. Die sich anschließende Fallbearbeitung in immer komplexer werdenden Fällen und die Suche nach der möglichst passgenauen Unterstützungsform stellt die Fachkräfte vor immer größere Herausforderungen.

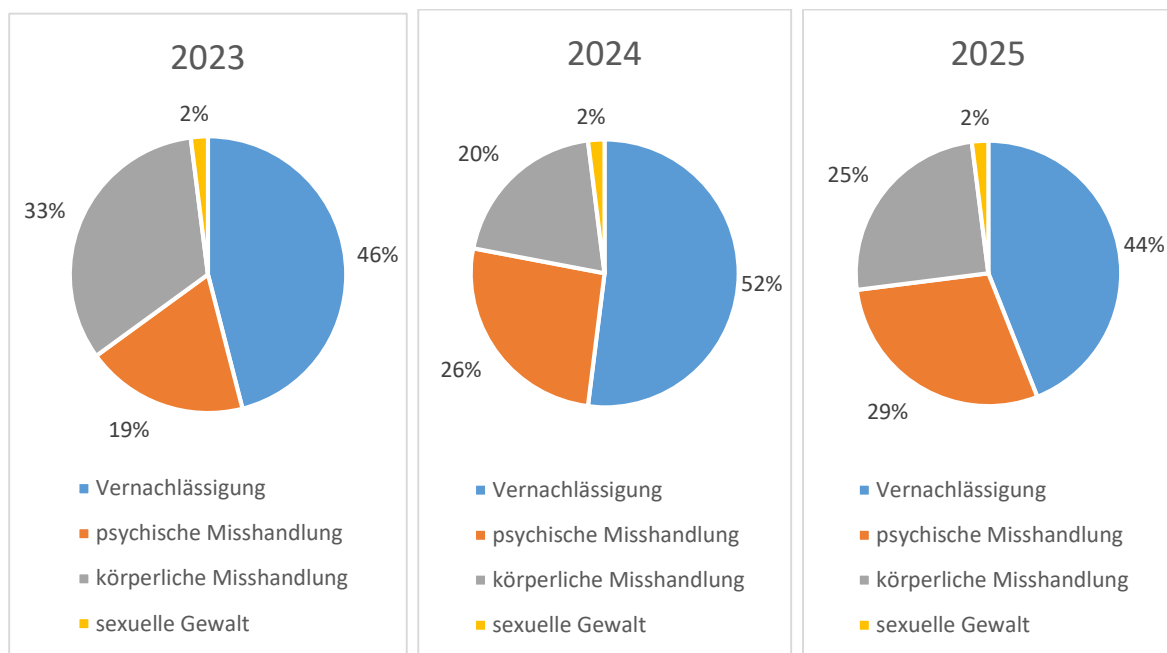
Tabelle 2: Meldungen §8a SGB VIII 2023-2025

§8a SGB VIII	2023	2024	2025
Absolute Anzahl der Meldungen (ohne umA)	177	221	272
Absolute Anzahl der Meldungen (umA)	97	11	12
Absolute Anzahl der Meldungen	<u>274</u>	<u>232</u>	<u>284</u>

Quelle: eigene Darstellung

In der folgenden Darstellung ist die Verteilung der Meldungen nach deren Inhalt abgebildet. Die Darstellung bezieht sich nur auf die auswertbaren Meldungen, weshalb die prozentualen Anteile nicht 1:1 auf die obige Tabelle übertragen werden können.

Abbildung 3: Verteilung nach Inhalt der Meldung 2023-2025



Quelle: eigene Darstellung

Die Verteilung entspricht in etwa den ermittelten Werten des Hessischen Statistischen Landesamtes und des Bundesamtes.

3.2 Exkurs: Anstieg der Gefährdungsmeldungen und Beschreibung des Ablaufs

Der bundesweite Trend zeigt seit mehreren Jahren eine kontinuierliche Zunahme von Gefährdungsmeldungen und Verfahren zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Diese Entwicklung ist neben einer möglichen Zunahme tatsächlicher Gefährdungslagen insbesondere auf eine gestiegene Sensibilität von Fachkräften, Privatpersonen und Institutionen sowie auf eine zunehmende Bereitschaft zur frühzeitigen Meldung entsprechender Anhaltspunkte zurückzuführen. Dabei bestätigt sich nicht jede Gefährdungsmeldung als Kindeswohlgefährdung; vielmehr dienen die Verfahren der fachlichen Prüfung und der frühzeitigen Einleitung geeigneter Hilfen zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

3.2.1 Was ist eine Gefährdungsmeldung?

Eine Gefährdungsmeldung nach dem SGB VIII ist eine Mitteilung an das Jugendamt über mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Der Begriff ist im Gesetz nicht ausdrücklich definiert, wird aber in der Praxis verwendet.

Grundlage ist § 8a Abs. 1 SGB VIII. Erhält das Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung, muss es das Gefährdungsrisiko durch mehrere Fachkräfte einschätzen. Dabei sollen – soweit der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird – die Eltern sowie das Kind bzw. der Jugendliche einbezogen und gegebenenfalls ein persönlicher Eindruck vom Kind und seiner Umgebung gewonnen werden.

Sind zur Abwendung der Gefährdung Hilfen erforderlich und geeignet, muss das Jugendamt diese den Erziehungsberechtigten anbieten.

Eine Gefährdungsmeldung kann beispielsweise durch Schulen, Kindertagesstätten, Ärztinnen und Ärzte, Polizei, Gerichte, Nachbarn, Familienangehörige oder auch anonym an das Jugendamt erfolgen.

3.2.2 Was passiert unmittelbar nach dem Eingang einer Gefährdungsmeldung?

Das Jugendamt prüft eine Gefährdungsmeldung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Dabei werden die vorliegenden Informationen bewertet und bei Bedarf weitere Informationen eingeholt.

Je nach Ergebnis können unterschiedliche Maßnahmen folgen:

- Keine Kindeswohlgefährdung: Es werden keine entsprechenden Anhaltspunkte festgestellt.
- Akute Kindeswohlgefährdung: Es ist eine unmittelbare Reaktion erforderlich, z. B. ein unangekündigter Hausbesuch oder eine Inobhutnahme.
- Latente Kindeswohlgefährdung (verdeckt/drohend): Eine Reaktion ist erforderlich, aber nicht unmittelbar, z. B. durch einen angekündigten Hausbesuch oder ein Gespräch im Jugendamt.

Wichtig: Eine Gefährdungsmeldung bedeutet nicht automatisch, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Sie stellt zunächst einen Hinweis auf mögliche Risiken dar. Erst die fachliche Prüfung definiert, ob eine Gefährdung besteht, wie schwerwiegend sie ist und welche Maßnahmen erforderlich sind. Außerdem ist der Begriff der latenten Kindeswohlgefährdung umstritten, wird aber weiterhin in der Kinder- und Jugendhilfestatistik verwendet. Gemeint ist hiermit eine mögliche oder drohende Kindeswohlgefährdung, resultierend aus einer unklaren Gefährdungslage. Der alternative Ansatz geht davon aus, die Nutzung des Begriffes der latenten Kindeswohlgefährdung würde suggerieren, es gebe eine Dritte Form zwischen „Kindeswohlgefährdung“ und „keine Kindeswohlgefährdung“.

3.2.3 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Gerade weil der Eingang einer Gefährdungsmeldung noch keine festgestellte Kindeswohlgefährdung bedeutet, kommt dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine besondere Bedeutung zu. Die gemeinsame fachliche Beratung trägt dazu bei, tatsächliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, von einem reinen Unterstützungsbedarf abzugrenzen und angemessene Maßnahmen einzuleiten. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist daher ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung im Kinderschutz.

Es gewährleistet, dass Entscheidungen nicht auf Einzeleinschätzungen beruhen, sondern auf einer fachlich fundierten, nachvollziehbaren und am Kindeswohl orientierten Einschätzung. Diese Vorgehensweise stärkt sowohl den Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch die Professionalität und Rechtssicherheit der Arbeit im Jugendamt.

3.2.4 Was passiert im Nachgang einer Gefährdungsmeldung?

Eine Gefährdungseinschätzung kann ergeben, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, zugleich aber ein Unterstützungsbedarf der Familie besteht. In diesem Fall werden gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und jungen Menschen geeignete und passgenaue Unterstützungsangebote geprüft und vermittelt. Dabei kommen neben Hilfen nach den §§ 27 ff. SGB VIII auch Angebote anderer Leistungssysteme oder niedrigschwellige Unterstützungsbedarfe in Betracht.

Im Rahmen einer eingehenden sozialarbeiterischen Diagnostik wird versucht den Sorgeberechtigten und jungen Menschen bedarfsgerechte, passgenaue Unterstützungsangebote anzubieten. Ziel ist die nachhaltige Sicherung des Kindeswohls durch die Stärkung der Erziehungskompetenz, die Aktivierung familiärer Ressourcen sowie die Reduzierung von Belastungs- und Risikofaktoren.

Wird hingegen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, sind geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung einzuleiten und deren Wirksamkeit im weiteren Verlauf zu prüfen.

3.2.5 Fallbeispiel 1: Kindeswohlgefährdung festgestellt

J., männlich, 7 Jahre

Anfang April 2025 informierte eine Grundschule das Jugendamt über mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei dem siebenjährigen J. Nach Angaben der Schule sei J. in der Vergangenheit wiederholt ohne Frühstück in der Schule erschienen. Zudem seien Hämatome an seinen Armen und seinem Rücken aufgefallen und er habe berichtet das sein Vater ihn regelmäßig bei Fehlverhalten schlagen würde. Aufgrund dieser Beobachtungen wurde zunächst eine insoweit erfahrene Fachkraft zur fachlichen Einschätzung hinzugezogen. Ergebnis der Beratung war die umgehende Einbeziehung des Jugendamtes.

Nach Eingang der Meldung führte das Jugendamt die Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durch. Hierzu wurden zunächst die Informationen der Schule ausgewertet und durch Rückmeldungen der Schulsozialarbeit ergänzt. Im Ergebnis der Einschätzung wurde eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. Im Rahmen der weiteren Abklärung fand in der Schule ein Gespräch mit J. im Beisein seiner Lehrerin statt.

Zur unmittelbaren Sicherstellung des Schutzes von J. und zur weiteren Klärung der familiären Situation wurde der Junge vorübergehend in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht. In den anschließenden Gesprächen mit den Eltern wurde die familiäre Situation näher erörtert. Dabei wurde deutlich, dass sich die Eltern in einer Trennungsphase befanden. Zudem wurde bekannt, dass es auch zwischen den Eltern zu häuslicher Gewalt gekommen war. Im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens wurde der Vater der gemeinsamen Wohnung verwiesen.

Parallel zu den Schutzmaßnahmen erfolgte eine intensive Begleitung der Familie. Die Trennung der Eltern wurde im weiteren Verlauf vollzogen. Zur Stabilisierung der familiären Situation und zur Unterstützung der Mutter bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung wurde im Mai 2025 eine Sozialpädagogische Familienhilfe mit 16 Fachleistungsstunden nach entsprechender Antragstellung und Bewilligung installiert.

Neben der Arbeit mit Mutter und Kind wurde auch der Vater in den Hilfeprozess einbezogen. Im Verlauf zeigte sich, dass er mit der Bewältigung seiner familiären und erzieherischen Situation deutlich überfordert war. Gleichzeitig entwickelte er

zunehmend die Bereitschaft, sich mit seinem Verhalten und seiner Überforderung auseinanderzusetzen. Er nahm Beratung durch das Diakonische Werk in Anspruch, um alternative und gewaltfreie Möglichkeiten im Umgang mit Konflikt- und Belastungssituationen zu entwickeln.

Im weiteren Hilfeverlauf stabilisierte sich die familiäre Situation zunehmend. Die Mutter nahm die angebotene Unterstützung verlässlich an und entwickelte gemeinsam mit den beteiligten Fachkräften tragfähige Rahmenbedingungen, um die Versorgung und den Schutz ihres Sohnes dauerhaft sicherzustellen.

Aufgrund der positiven Entwicklung und der verbesserten Schutzbedingungen konnte die vorübergehende Unterbringung von J. in der Bereitschaftspflegestelle im Juli 2025 beendet werden. J. kehrte anschließend in den Haushalt seiner Mutter zurück.

Die Stunden der Sozialpädagogischen Familienhilfe begleitete die Rückführung und unterstützte Mutter und Kind bei der weiteren Stabilisierung des familiären Alltags. Ziel war es, die erreichten Schutzbedingungen nachhaltig zu sichern und die Familie dabei zu unterstützen, die neu entwickelten Strukturen im Alltag dauerhaft umzusetzen. Hierfür wurden die Kapazität auf 20 Fachleistungsstunden erhöht.

Kosten (Stichtag 31.12.2025) Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle für 3,5 Monate 13.020 € und Sozialpädagogische Familienhilfe 14.060 €. Hieraus resultieren Gesamtkosten in Höhe von 27.080 €.

3.2.6 Fallbeispiel 2: Keine Kindeswohlgefährdung – Unterstützungsbedarf festgestellt

L., weiblich, 6 Jahre

Anfang Mai 2026 wandte sich eine Kindertagesstätte an das Jugendamt, da sich die pädagogischen Fachkräfte Sorgen um die sechsjährige L. machten. Nach Angaben der Kindertagesstätte habe L. in den vergangenen Wochen mehrfach sehr müde gewirkt und sei häufig erst kurz vor Schließung der Einrichtung abgeholt worden. Die Mutter sei bei der Abholung regelmäßig erschöpft erschienen und habe gegenüber den Erzieherinnen von Belastungen infolge einer Trennung sowie von Schwierigkeiten berichtet, Beruf und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren.

Aufgrund dieser Beobachtungen wandten sich die pädagogischen Fachkräfte zunächst an eine insoweit erfahrene Fachkraft. Im Rahmen der gemeinsamen Beratung wurde die Situation fachlich eingeschätzt. Im Ergebnis erfolgte eine Meldung an das Jugendamt.

Nach Eingang der Gefährdungsmeldung führte das Jugendamt die gesetzlich vorgesehene Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durch. Im weiteren Verlauf fand ein Gespräch mit der Mutter und L. in der Kindertagesstätte statt. Ergänzend verschafften sich die Fachkräfte bei einem angekündigten Hausbesuch einen persönlichen Eindruck von der familiären Situation.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zeigte sich, dass L. altersgerecht entwickelt ist, eine enge Bindung zu ihrer Mutter hat und zuverlässig versorgt wird. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergaben sich nicht. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Mutter aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation erheblich belastet ist und Unterstützung bei der Strukturierung des Familienalltags benötigt. Unterstützungsbedarf bestand insbesondere bei der Gestaltung verlässlicher Alltagsstrukturen und der Grenzsetzung am Abend sowie im Umgang mit den Belastungen der Tochter.

Die Gefährdungseinschätzung wurde daher ohne Feststellung einer Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Unabhängig davon zeigte sich ein konkreter Unterstützungsbedarf der Familie. Im weiteren Hilfeprozess wurden gemeinsam mit der Mutter geeignete Hilfen entwickelt. Zunächst erfolgte die Anbindung an eine Erziehungsberatungsstelle.

Ergänzend wurde nach entsprechender Antragstellung und Bewilligung eine Sozialpädagogische Familienhilfe mit zwölf Fachleistungsstunden eingerichtet. Ziel der Hilfe war es, die Mutter bei der Bewältigung und Strukturierung des Familienalltags zu unterstützen, ihre Erziehungskompetenzen zu stärken und damit die positive Entwicklung von L. nachhaltig zu fördern.

Kosten (Stichtag 31.12.2025): Sozialpädagogische Familienhilfe (1.080€ monatlich) in Höhe von 7.560€.

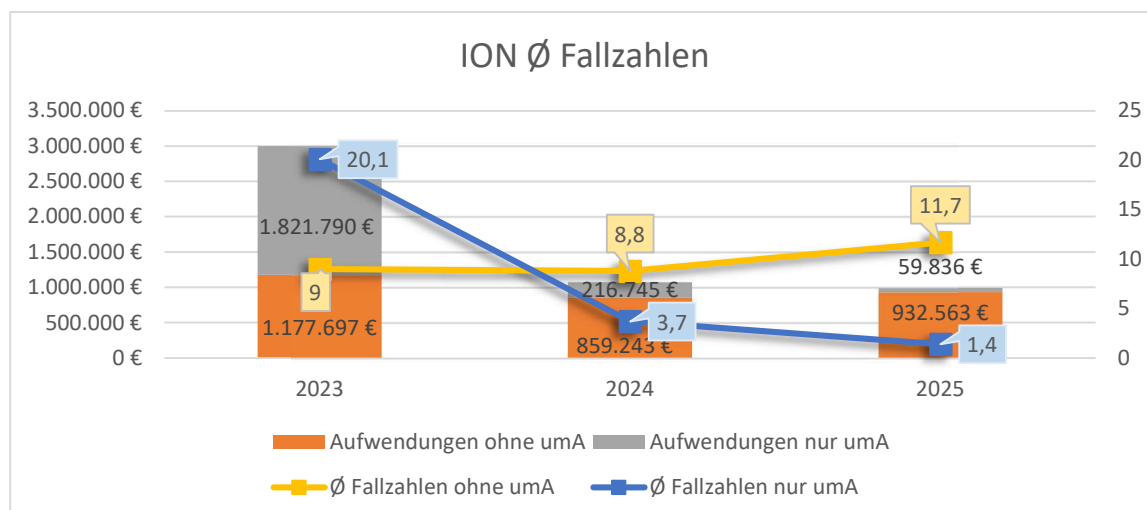
Die Erziehungsberatung ist für die leistungsberechtigten Familien grundsätzlich kostenfrei. Die Finanzierung erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

3.3 Inobhutnahmen

Der Begriff der Inobhutnahme beschreibt die vorübergehende Unterbringung von Minderjährigen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, wenn keine Hilfsangebote zur Abwendung der Gefahr für das Wohl des Kindes umgesetzt werden können oder die betroffene Person selbst darum bittet, in Obhut genommen zu werden. Dies gilt auch für umA, welche in Deutschland eintreffen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Das Jugendamt kann die Inobhutnahme sofort vollziehen, muss aber umgehend das Familiengericht gem. §1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hinzuziehen, sofern der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes nicht mit der Inobhutnahme einverstanden sind.

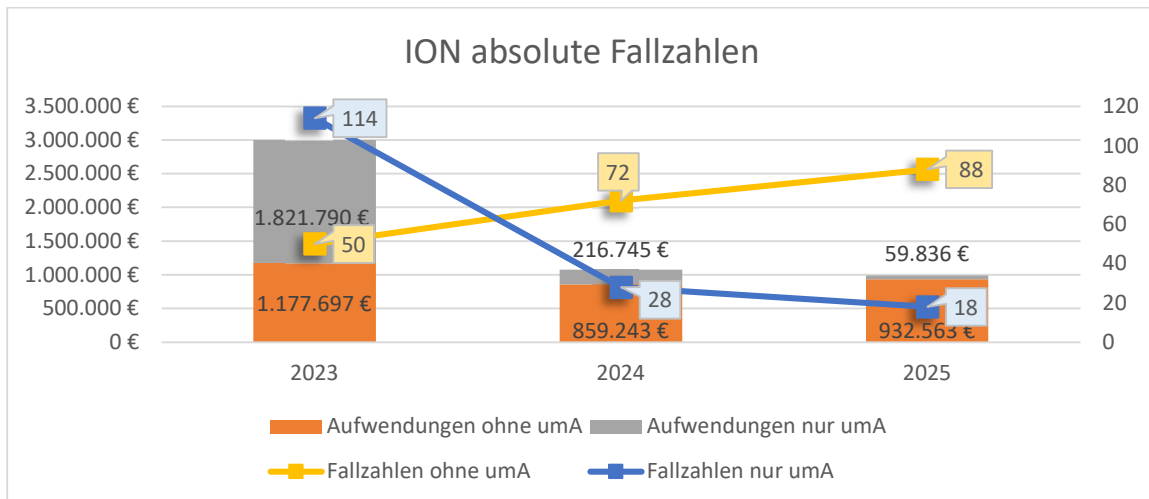
3.3.1 Entwicklung der Kosten und der Fallzahlen

Abbildung 4: ION Ø Fallzahlen



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5: ION absolute Fallzahlen



Quelle: eigene Darstellung

3.3.2 Erläuterung

Im Vergleich zum Jahr 2024 ist die Gesamtzahl der Inobhutnahmen angestiegen. Gleichzeitig ist ein Rückgang der Inobhutnahmen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (umA) zu verzeichnen, was auf eine geringere Anzahl neu eintreffender umA in Rüsselsheim am Main zurückzuführen ist. Demgegenüber haben Inobhutnahmen aufgrund familiärer Kindeswohlgefährdungen sowie aufgrund von Selbstmeldungen zugenommen.

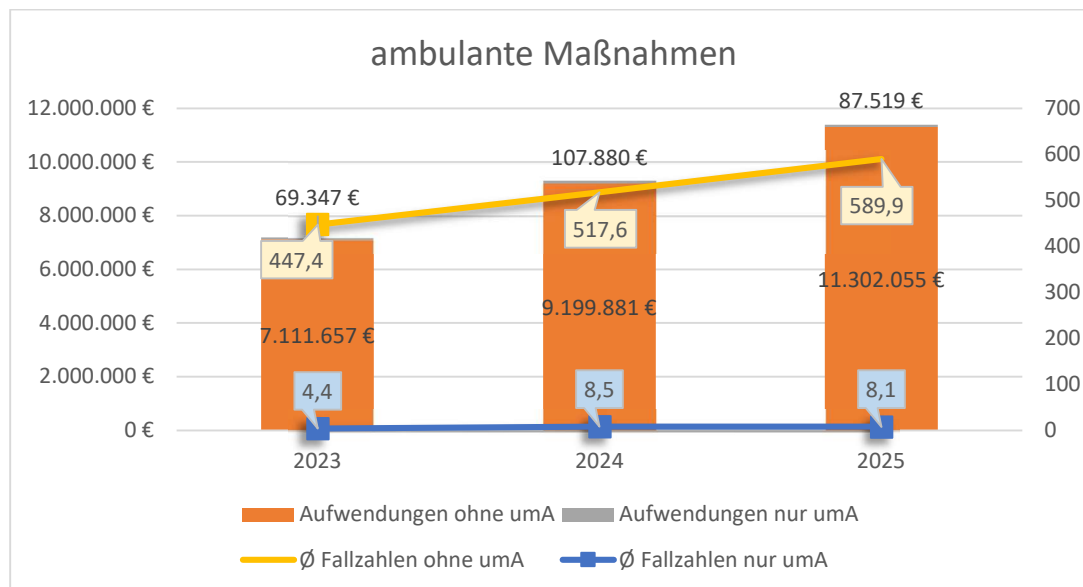
Die durchschnittlichen Fallzahlen und deren Differenz zu den absoluten Fallzahlen lassen auf eine kurze Verweildauer, in dieser nur für einen Übergang gedachten Hilfeart rückschließen und zeigen somit eine positive Entwicklung auf. Diese Entwicklung hat sich auch im Jahr 2025 fortgesetzt. Es werden also effektiver und schneller bei Bedarf Anschlussmaßnahmen gefunden und eingeleitet.

3.4 Ambulante Maßnahmen

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind sozialpädagogische Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche, sowie deren Eltern, bei denen die jungen Menschen ihren Lebensmittelpunkt (in der Regel in der Familie) beibehalten und sich die Hilfe auf die Bewältigung von Problemlagen an diesem Ort richtet. Ambulante Hilfen zur Erziehung richten sich darüber hinaus auch direkt an junge Volljährige.

3.4.1 Entwicklung der Kosten und der Fallzahlen

Abbildung 6: ambulante Maßnahmen



Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 3: Maßnahmen gem. §35a SGB VIII - ambulant

Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII - ambulant	2023	2024	2025
Ø Maßnahmen gesamt	176,3	207,7	247,6
Kosten € gesamt	4.042.540 €	5.391.913 €	6.599.990 €

Quelle: eigene Darstellung

3.4.2 Erläuterung

Die Entwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung begründet sich in einer Kombination verschiedener Faktoren. Einerseits steigen die Hilfen gem. §35a SGB VIII (Eingliederungshilfen in Form von Teilhabeassistenzen) weiterhin stark an, sowohl in Anzahl als auch im Umfang der Fachleistungsstunden und tragen somit einen nicht unerheblichen Teil der Kosten- und Fallzahlentwicklung bei, andererseits werden aufgrund der Hilfebedarfe mehr ambulante Maßnahmen in Form von SPFH (§31) und EB (§30) installiert. Hinzu kommt, dass die Entgelte für diese Leistungen jährlich auf Grundlage der Empfehlung der Jugendhilfekommission angepasst werden, was regelmäßig mit Kostensteigerungen verbunden ist. Auf die Entwicklung der Hilfen gem. §35a SGB VIII wird im diesjährigen Bericht der Eingliederungshilfen differenzierter eingegangen.

UmA haben einen geringen Einfluss auf die ambulanten Hilfen, erhalten vereinzelt jedoch Unterstützung durch Erziehungsbeistände gem. §30, 41 SGB VIII im Rahmen

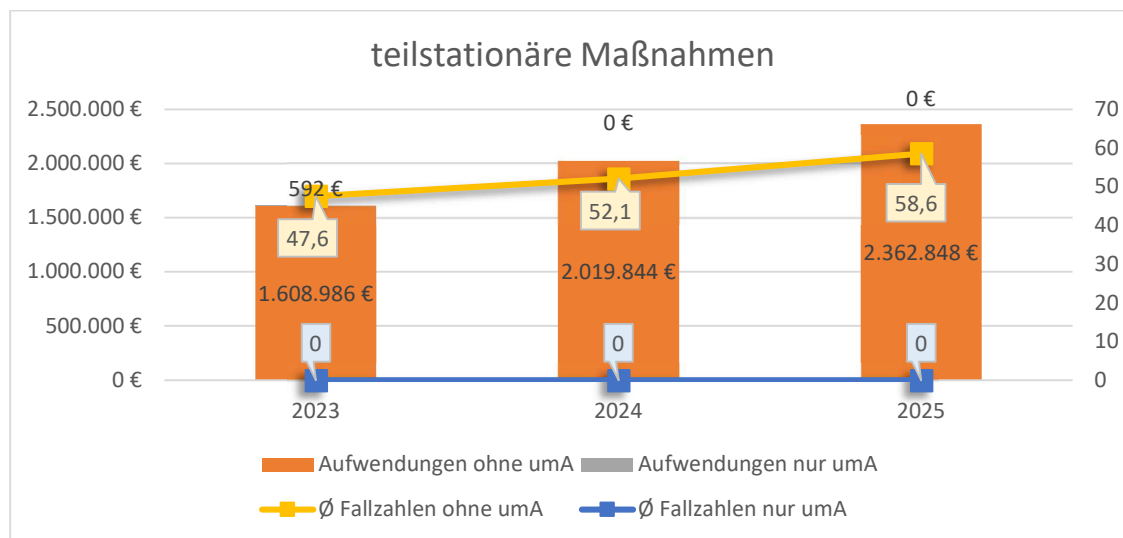
der Verselbständigung. Ambulante Hilfen zur Erziehung leisten einen wichtigen Beitrag durch frühzeitige Unterstützung und Stabilisierung von Familien.

3.5 Teilstationäre Maßnahmen

Teilstationäre Maßnahmen sollen ebenfalls den Verbleib am Lebensort und die Bewältigung der Problemlagen vor Ort gewährleisten. Der junge Mensch befindet sich lediglich tagsüber in einem institutionellen Rahmen.

3.5.1 Entwicklung der Kosten und der Fallzahlen

Abbildung 7: teilstationäre Maßnahmen



Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 4: Maßnahmen gem. §35a SGB VIII - teilstationär

Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII - teilstationär	2023	2024	2025
Ø Maßnahmen gesamt	15	20,6	19,5
Kosten € gesamt	437.316 €	658.210 €	764.621 €

Quelle: eigene Darstellung

3.5.2 Erläuterung

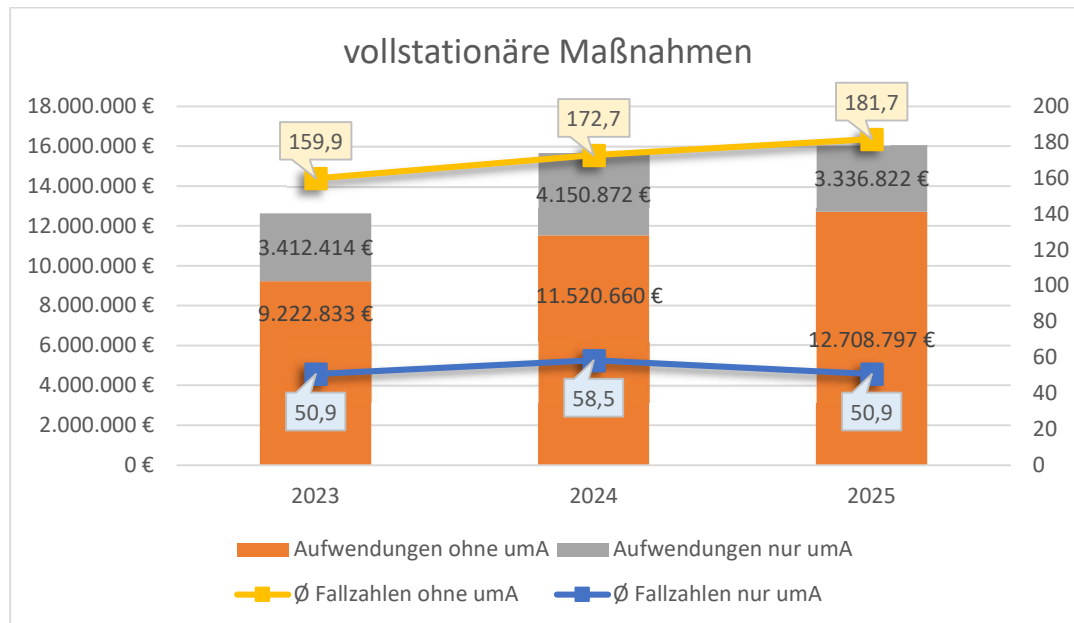
Der bereits seit 2024 erkennbare Trend setzte sich im Berichtsjahr 2025 weiter fort. Die Anzahl der jungen Menschen, die eine teilstationäre Hilfe in Form einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII in Anspruch nehmen konnten, ist erneut gestiegen. Die hier zu beobachtenden Entwicklungen spiegeln nur bedingt den tatsächlichen Bedarf wider, da diese Art der Hilfe eher durch das vorhandene Angebot und die damit einhergehenden Wartelisten begrenzt wird. Bislang haben umA keine Auswirkungen auf die teilstationären Hilfen. Auch hier werden die Entgelte für diese Leistungen jährlich auf Grundlage der Empfehlung der Jugendhilfekommission angepasst, was regelmäßig mit Kostensteigerungen verbunden ist. Der ab Sommer 2026 geltende Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz für Grundschulkinder, welcher bis 2029/2023 auf alle Klassenstufen ausgeweitet wird, könnte auch Auswirkungen auf Maßnahmen gemäß §32 SGB VIII haben. Die Angebote sollten nicht als konkurrierend verstanden werden. Vielmehr entsteht die Möglichkeit, dass jedes Angebot seine jeweilige Funktion und fachliche Stärke gezielt einbringen kann.

3.6 Vollstationäre Maßnahmen

Bei vollstationären Maßnahmen ist der Verbleib am Lebensort nicht möglich, da die Bewältigung der Problemlagen vor Ort nicht gewährleistet ist. Als vollstationäre Maßnahmen werden verschiedenste Formen institutioneller Fremdunterbringung bezeichnet (von der klassischen Mehrgruppeneinrichtung über Kinderdörfer, Pflegefamilien bis hin zu Formen betreuten Einzelwohnens).

3.6.1 Entwicklung der Kosten und der Fallzahlen

Abbildung 8: vollstationäre Maßnahmen



Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 5: Maßnahmen gem. §35a SGB VIII - vollstationär

Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII - vollstationär	2023	2024	2025
Ø Maßnahmen gesamt	26,8	23,4	20,7
Kosten € gesamt	2.632.909 €	2.453.525 €	2.380.969 €

Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 6: Maßnahmen gem. §33 SGB VIII - Vollzeitpflege

Vollzeitpflege	2023	2024	2025
Ø Maßnahmen gesamt	45,4	44,6	46,4
Kosten € gesamt	861.035 €	852.634 €	874.335 €

Quelle: eigene Darstellung

3.6.2 Erläuterung

Der Anstieg der Aufwendungen ohne umA ist nicht rein auf den Anstieg der Fallzahlen zurückzuführen. Faktoren hierfür sind die ausgeprägten Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, welche immer öfter in vergleichsweise kostenintensiven intensivpädagogischen oder therapeutischen Wohnangeboten münden. Hinzu

kommt, dass die Entgelte für diese Leistungen jährlich auf Grundlage der Empfehlung der Jugendhilfekommission angepasst werden, was regelmäßig mit Kostensteigerungen verbunden ist. Der Anstieg der Fallzahlen und der Kosten gestaltet sich jedoch moderater im Vergleich zum Vorjahr.

Während im Jahr 2024 insbesondere aufgrund von tariflichen Entwicklungen eine Erhöhung der Personalkostenanteile von 10,94% durch die Hessische Jugendhilfekommission erfolgte, wurde für 2025 lediglich eine Anpassung von 1,22% beschlossen.

Im Rahmen der SGB VIII-Reform wurde der Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige gestärkt. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nicht automatisch bis zum 21. Lebensjahr. Sie ist an einen Sachgrund, wie zum Beispiel eine zu beendende Ausbildung gebunden und endet somit bei Erreichung der Zielvereinbarung vor dem 21. Lebensjahr.

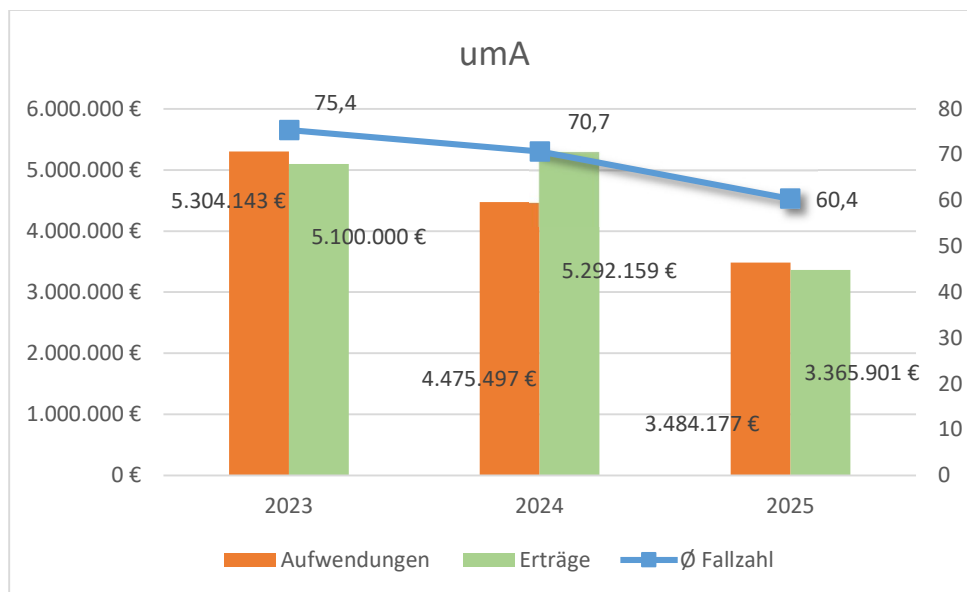
Auch wenn die Inobhutnahmen von umA signifikant zurück gegangen sind, bleiben die Auswirkungen auf langfristige Maßnahmen wie beispielsweise eine vollstationäre Unterbringung gem. §34 SGB VIII bestehen. Wie bereits im Vorjahresbericht prognostiziert, ist das „Herauswachsen“ der umA aus der Jugendhilfe anhand der sinkenden Fallzahlen festzustellen.

Besonders hervor zu heben ist der Anteil der Unterbringung in Vollzeitpflege (26%) an allen stationären Hilfen in dieser Abbildung. Für die jüngere Zielgruppe ist es eben diese Art der Hilfe, die die Chance auf familiäre Alltagsstrukturen, verlässliche Bindungen und ein Stück mehr Normalität in einer Lebenssituation mit belastenden Vorzeichen bieten kann.

4. Entwicklung umA

umA werden nach ihrer Einreise vorläufig in Obhut genommen und durchlaufen zur Klärung einer möglichen sog. Umverteilung gemäß dem Königsteiner Schlüssel ein Erstscreening-Verfahren inklusive medizinischer Begutachtung, erkennungsdienstliche Behandlung sowie Abklärung familiärer oder sozialer Bindungen im örtlichen Umkreis. Sie haben dabei die gleichen gesetzlichen Ansprüche auf Hilfen und Unterstützung wie andere Minderjährige. Die Kosten für vorläufige Inobhutnahmen / Inobhutnahmen und anschließende Betreuung werden vom überörtlichen Träger erstattet.

Abbildung 9: Entwicklung umA



Quelle: eigene Darstellung

Die Zahl der umA in Zuständigkeit des Magistrates der Stadt Rüsselsheim am Main sinkt kontinuierlich und es treffen kaum noch Selbstmelder im Stadtgebiet Rüsselsheim am Main ein. Darüber hinaus ist die im Jahr 2023 anerkannte Überlastungsanzeige aufgrund der immer noch übererfüllten Quote weiterhin wirksam und ermöglicht je nach Auslastung der Länder eine bundes- oder hessenweite Umverteilung eintreffender umA, sollten keine familiären oder sozialen Verbindungen vor Ort bestehen (305,5%, Stand 22.05.26).

Die durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main gem. §34 SGB VIII untergebrachten umA verlagern sich ab dem Erreichen des 18. Lebensjahres bei Mitwirkung auf stationäre Hilfen gem. §41 SGB VIII und wachsen aufgrund der Altersstruktur bei Eintreffen (meist zwischen 16-17 Jahre alt) in den nächsten Jahren absehbar aus dem Jugendhilfesystem heraus. Bereits im Jahr 2025 lässt sich der Effekt beobachten.

Diese Entwicklung bringt eine gewisse Entlastung mit sich, sowohl hinsichtlich der Fallzahlen als auch im Hinblick auf organisatorische Kapazitäten.

Die Entwicklung von Fluchtbewegungen von umA bleibt schwer prognostizierbar. Sie ist stark abhängig von globalen Ereignissen und unterliegt kontinuierlich wechselnden Rahmenbedingungen.

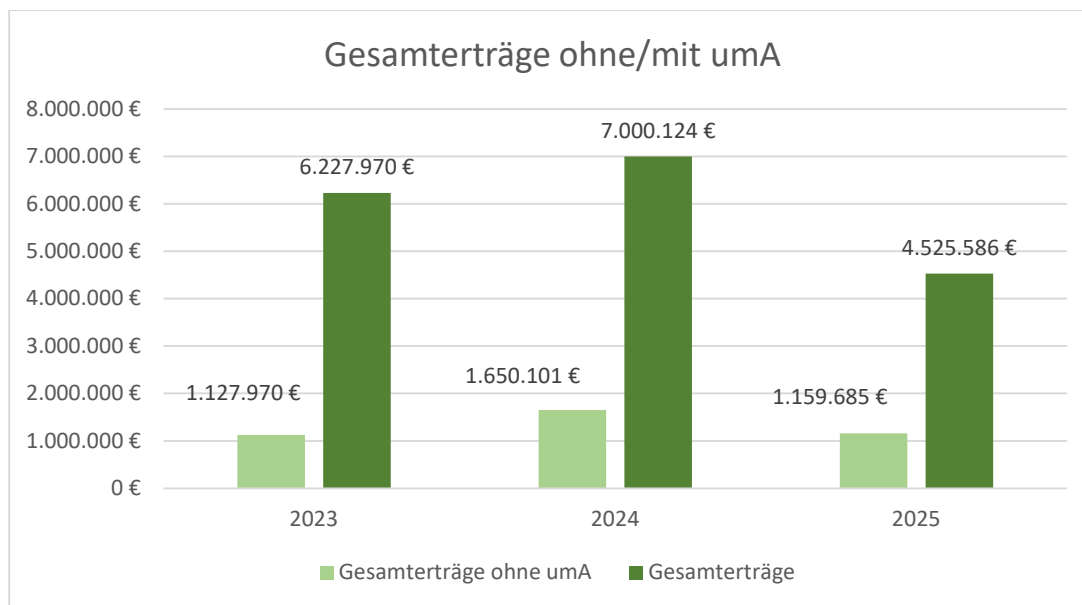
5. Erträge

Zur Gegenfinanzierung der Jugendhilfeleistungen steht dem Magistrat eine überschaubare Anzahl an Möglichkeiten zur Verfügung. Neben der Heranziehung der Eltern und anderer Sozialleistungsträger besteht die Möglichkeit über Kostenerstattungen von Gemeinden Einnahmen zu erzielen. Dies tritt ein, wird ein Fall durch einen Zuständigkeitswechsel abgegeben und die angefallenen Kosten erstattet. Bei diesen Kostenerstattungen gibt es erfahrungsgemäß Schwankungen, da die Anzahl der Umzüge von Familien und die damit einhergehende Abgabe an andere Jugendämter nicht vorhersehbar ist.

Vor Inkrafttreten des KJSG zum 10.06.2021 wurde das Einkommen von stationär untergebrachten jungen Menschen gem. §94 Abs. 6 SGB VIII, bis zu 75% als Kostenbeitrag eingesetzt. Durch Inkrafttreten des KJSG reduzierte sich der Anteil auf 25%. Zum 01.01.2023 wurde der 6. Absatz gänzlich gestrichen, sodass das Einkommen nicht mehr als Kostenbeitrag einzusetzen ist. Zum 01.01.2024 wurde zudem die Kostenbeitragsverordnung angepasst, was zu einer Reduzierung der Kostenbeiträge führt. Infolgedessen ist auch in diesem Bereich mit geringeren Erträgen zu rechnen.

Die in den letzten Jahren höchsten Erträge resultieren aus Erstattungen vom Land für umA-Maßnahmen.

Abbildung 10: Gesamterträge



Quelle: eigene Darstellung

Die hier zu beobachtende Entwicklung spiegelt die oben beschriebenen Änderungen wider. Während die Erträge ohne umA, bedingt durch gesetzliche Vorschriften sinken, ist ebenfalls ein Rückgang der Erstattungen vom Land für umA Maßnahmen zu verzeichnen, da immer weniger umA im Stadtgebiet eintreffen oder umverteilt werden.

6. Fazit

Das Berichtsjahr 2025 verdeutlicht eine weiterhin steigende und zugleich komplexer werdende Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Besonders im Bereich des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII zeigt sich eine zunehmende fachliche Herausforderung. Die Zahl der Gefährdungsmeldungen ohne Bezug zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich gestiegen. Gleichzeitig hat sowohl die Zahl der Inobhutnahmen insgesamt als auch die Zahl der Inobhutnahmen aufgrund von Selbstmeldungen zugenommen.

Der Anstieg der Gefährdungsmeldungen ist jedoch nicht ausschließlich als Hinweis auf eine Zunahme tatsächlicher Kindeswohlgefährdungen zu verstehen. Vielmehr tragen auch eine gestiegene Sensibilität der beteiligten Fachkräfte und Institutionen sowie eine konsequentere Wahrnehmung des Schutzauftrags dazu bei, dass mögliche Gefährdungslagen frühzeitig an das Jugendamt gemeldet werden. Eine Gefährdungsmeldung stellt dabei zunächst einen Prüfauftrag und keine Feststellung einer Kindeswohlgefährdung dar. Die anschließende Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gewährleistet eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Bewertung der jeweiligen Situation. Je nach Ergebnis reicht das weitere Vorgehen von der Beendigung des Verfahrens über die Vermittlung geeigneter Unterstützungsangebote bis hin zu unmittelbar erforderlichen Schutzmaßnahmen. Auch wenn keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, kann weiterhin ein Unterstützungsbedarf der jungen Menschen und der Familien bestehen.

Die Bearbeitung der Meldungen nach § 8a SGB VIII bindet erhebliche zeitliche und fachliche Ressourcen. Zunehmend komplexe Fallkonstellationen und vielfältige familiäre Belastungslagen stellen die Fachkräfte vor wachsende Anforderungen. Erschwerend kommt hinzu, dass die angrenzenden Systeme, insbesondere im Gesundheitsbereich, zunehmend überlastet sind. Diese Entwicklung ist als gesamtgesellschaftliche Herausforderung zu verstehen. Die Fallbearbeitung endet daher nicht mit der Gefährdungseinschätzung, sondern umfasst häufig die passgenaue Ausgestaltung der Unterstützung im Einzelfall. Die Entwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII verdeutlicht den zunehmenden Bedarf an rechtzeitig einsetzenden und individuell ausgerichteten Unterstützungsangeboten.

Die Fallbeispiele zeigen, dass Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung eng miteinander verbunden sind. Eine rechtzeitige und passgenaue Unterstützung kann dazu beitragen, familiäre Belastungen zu reduzieren, Erziehungskompetenzen zu stärken und das Kindeswohl nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig zeigt die weiterhin vergleichsweise kurze Verweildauer bei Inobhutnahmen, dass notwendige Anschlussmaßnahmen zunehmend zeitnah eingeleitet werden können.

Insgesamt macht die Entwicklung im Jahr 2025 deutlich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 8a SGB VIII weiterhin einen zentralen Schwerpunkt der Jugendhilfe darstellt. Der Anstieg der Meldungen, die zunehmende Komplexität der Fälle und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen unterstreichen die Bedeutung ausreichender personeller Ressourcen sowie eines bedarfsgerechten und gut erreichbaren Hilfesystems. Ziel bleibt es, mögliche Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen, den Schutzauftrag konsequent wahrzunehmen und zugleich Familien durch geeignete Hilfen möglichst frühzeitig zu unterstützen, damit Belastungen reduziert und nachhaltige Perspektiven für Kinder, Jugendliche und ihre Familien geschaffen werden können.

Informative Quellen zur Thematik

[HLT_RS_0783_2023.pdf](#)

„https://www.hlt.de/uploads/media/HLT_RS_0783_2023.pdf“

[HLT_RS_0703_2024.pdf](#)

„https://www.hlt.de/uploads/media/HLT_RS_0703_2024.pdf“

[Jugendämter melden 10 % mehr Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2025 - Statistisches Bundesamt](#)

„https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/08/PD26_284_25.html“

[Kinderschutz in Deutschland: Zahl der Inobhutnahmen wegen Kindeswohlgefährdung gestiegen | Presseportal](#)

„<https://www.presseportal.de/pm/180445/6086667>“

[Kinderschutz: Rund 69 500 Kinder und Jugendliche im Jahr 2024 vom Jugendamt in Obhut genommen - Statistisches Bundesamt](#)

„https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/07/PD25_273_25.html“

[17. Kinder- und Jugendbericht - BMBFSFJ](#)

„<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/17-kinder-und-jugendbericht-244628>“

[Kinder- und Jugendhilfereport 2024](#)

„<https://shop.budrich.de/produkt/kinder-und-jugendhilfereport-2024/>“

[Kindeswohlgefährdungen auf neuem Höchststand: Fallzahl binnen fünf Jahren um 31 % gestiegen - Statistisches Bundesamt](#)

„https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/12/PD25_451_25.html“

[Pressemitteilung - Bayerisches Landesamt für Statistik](#)

„<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm177/index.html>“

[Zahl der Kindeswohlgefährdungen auf neuem Höchststand | statistik.hessen.de \(2023\)](#)

„https://statistik.hessen.de/presse/zahl-der-kindeswohlgefaehrdungen-in-hessen-2023?utm_“

[Zahl der Kindeswohlgefährdungen erreicht neuen Höchststand | Hessen Statistik](#)

„<https://statistik.hessen.de/presse/zahl-der-kindeswohlgefaehrdungen-erreicht-neuen-hoechststand>“

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Stand: 01.09.2026